

# **Inventar Natur, Landschaft und Kultur**

Stand: Entwurf Juni 2020 / März 2021

Überarbeitung April 2021

Aktualisiert am 23.08.2021

Empfehlungen zum Schutz Empfehlungen zum Beurteilung aufgrund fachlicher Beurteilung







# **Impressum**

Auftraggeber: Gemeinde Büttikon

Verfasser: arcoplan klg Limmatauweg 9, 5408 Ennetbaden Sarah Lauener, Landschaftsarchitektin FH BSLA

Bildnachweis:

Fotos: arcoplan klg, Sarah Lauener

Zeitstand:

Inventar Frühsommer 2020 Beratung und Nachträge Frühling 2021 Verabschiedet von der Planungskommission am ...

# Inhalt

1	Inven	ıtar	′
	1.1	Naturschutzzonen im Kulturland; Magerwiesen	٠ '
	1.2	Feuchtstandort; Weiher	
	1.3	Bäche und Uferbestockung	
	1.4	Hecken- und Feldgehölze	
	1.5	Waldränder	
	1.6	Einzelbäume und Baumgruppen	8
	1.7	Hochstammobstgärten	
	1.8	Geologische Objekte; Sandsteinbank / Sandsteinwand	
	1.9	Kulturobjekte; Wegkreuz, Grenzstein, Brunnen und historisches Kulturobjekt	
	1 10	Aussichtspunkte	

# 1 Inventar

# 1.1 Naturschutzzonen im Kulturland; Magerwiesen

# Rechtsgültige Situation

Die rechtsgültige Nutzungsplanung bezeichnet folgende Schutzzonen im Kulturland:

- Naturschutzzone Ruematthölzli
- Zone artenreiche Heuwiese Haselhölzli

# Ziele der neuen Zonierung

- Natürliches ökologisches Potenzial der Wiesen ausschöpfen
- Einheitliche und sachgerechte Systematik (tab. Zusammenfassung Schutzobjekte in BNO)

# Neuer Schutzzonen-Type (Abgleich mit BNO

Artenreiche Heuwiese

# **Anmerkung**

Es wurden keine weiteren Objekte inventarisiert. Die bestehenden Schutzobjekte sollen gemäss ihrer Zusammensetzung und Nutzung neu eingeordnet werden. Zudem bedarf es beim Ruematthölzli einer dringenden Ausmagerung der stark "verfetteten" Wiese.

# Inventarliste Magerwiesen

Nr.	Lage	Schutz bisher	Schutz neu	
M01	KL	ja	ja	sehr artenarme Fromentalwiese (wenn nicht sogar Goldhaferwiese) in Waldnische Bärholz, aktuell als Naturschutzzone Ruematthölzli geschützt, jedoch vom erwähnten Feuchtgebiet nur noch Restfragmente vorhanden → Dringende Aufwerten resp. Ausmagerung notwendig! Rückführung in artenreiche Heuwiese
M02	KL	ja	ja	sehr artenreiche und diverse 2-Schnitt Magerwiese (Heuwiese) an nördlicher Hanglage im Chölperi → Aktuell als artenreiche Heuwiese Haselhölzi geschützt. Jedoch nur ca. 1/3 der im Plan eingezeichneten Fläche wirklich als artenreiche und extensiv genutzte Heuwiese erkennbar und so bewirtschaftet. Gemäss Bewirtschaftungsvertrag (Labiola) ist es eine Dauerwiese



# 1.2 Feuchtstandort; Weiher

# **Rechtsgültige Situation**

Die rechtsgültige Nutzungsplanung bezeichnet folgendes Schutzobjekt:

Tümpel (Naturobjekt)

# Ziel der neuen Bezeichnung von Schutzobjekten

- Angemessene Berücksichtigung des schutzwürdigen Objektes
- Einheitliche und sachgerechte Systematik (tab. Zusammenfassung Schutzobjekte in BNO)

# Neuer Schutzobjekt-Typ

- Feuchtstandort; Weiher (Naturobjekt)

# **Anmerkung**

Es wurden keine weiteren Objekte inventarisiert.

# **Inventarliste Feuchtstandort**

Nr.	Lage	Schutz bisher	Schutz neu	Kommentar
F01	KL	ja	ja	ca. 200m² grosser Wald-Weiher, mit kleinem Nebenweiher
				beim Einlauf, Wasserspeisung durch den Bach Hau,
				artenreiche Vegetation, gutes Amphibiengewässer







F01

# 1.3 Bäche und Uferbestockung

# Rechtsgültige Situation

Die rechtsgültige Nutzungsplanung bezeichnet folgende Schutzobjekte:

- Schutzzone Hinterbach
- Gewässer und ihre Ufer

# Ziel der neuen Bezeichnung von Schutzobjekten

Vorgabe eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) umsetzten → Gewässerräume

# Neuer Schutzobjekt-Typ (Abgleich mit BNO, Besprechen mit pk)

Gewässerräume / Uferstreifen gem. GSchV

# **Anmerkung**

Es wurden keine weiteren Objekte inventarisiert.

# Inventarliste Bäche und Uferbestockung

Nr.	Lage	Schutz bisher	Schutz neu	Kommentar
BU01	KL	ja	<mark>nein</mark> (GSchV)	Hau; schlängelt sich durch das lichte Waldstück Hau, wenig Wasser führend, Ein- und Auslauf in den Weiher F01
BU02	KL	ja	<mark>nein</mark> (GSchV)	Tobelbach Fischer; im naturkundlich wichtigen Waldstück Tobel (wüchsiger Hallen-Buchenmischwald als bekannter Lebensraum seltener Schneckenarten), 2-Bacharme, einer davon kaum Wasser führend
BU03	KL	ja	<mark>nein</mark> (GSchV)	Tobelbach Sonne; im naturkundlich wichtigen Waldstück Tobel (wüchsiger Buchenwald mit grossem Artenreichtum verbreiteter Waldbodenpflanzen), kaum Wasser führend

Nr.	Lage	Schutz bisher	Schutz neu	Kommentar
BU04	KL	ja	<mark>nein</mark> (GSchV)	Bärholzbach; schlängelt sich durch das Waldstück Bärholz, wenig Wasser führend, Stein-Stufen überwindend, mit "Mini-Wasserfall" bei der Sandsteinwand G03
BU05	KL	ja	<mark>nein</mark> (GSchV)	Hinterbach; fliesst von Süd-Ost nach Nord-West durch die Gemeinde, unterschiedlich breite Bachabschnitte mit teils sehr üppiger Uferbestockung, im Kulturland typische Wildhecke mit hohem Artenreichtum und gut strukturiert, im Baugebiet stellenweise kanalisiert aber immer durch Grünstrukturen begleitet





### 1.4 Hecken- und Feldgehölze

## Rechtsgültige Situation

Die rechtskräftige Nutzungsplanung bildet die Situation hinsichtlich Hecken fast vollumfänglich ab. Eine Hecke südlich des Grossächers kann nicht mehr geschützt werden, da wahrscheinlich eine magere Böschung (gemäss Inventar 1986) fälschlicherweise als Hecke eingezeichnet wurde, resp. eine Hecke auf dem Gemeindegebiet Wohlen aufgenommen wurde. Da kein Objekt vorhanden ist/war, konnte die Hecke auch nicht neu inventarisiert werden.

Die rechtsgültige Nutzungsplanung bezeichnet folgende Schutzobjekte:

- Hecken- und Feldgehölze

# Ziel der neuen Bezeichnung

Einheitliche und sachgerechte Systematik (tab. Zusammenfassung Schutzobjekte in BNO)

# **Anmerkung**

Die Hecken sind im Grundsatz unabhängig von ihrem naturkundlichen und landschaftlichen Wert schutzwürdig. Nur in Einzelfällen ist die Schutzwürdigkeit geringer, namentlich bei sehr kleinen, schmalen, artenarmen Objekten (typischerweise Stockausschlänge entlang von Zäunen), sowie bei gärtnerisch angelegten und gepflegten Objekten mit einem erheblichen Anteil an nicht einheimischen Gehölzen. Ebenso kann es schwierig werden, Hecken mit einem bestehenden Bewirtschaftungsvertrag (ökologische Ausgleichsfläche) unter Schutz zu stellen.

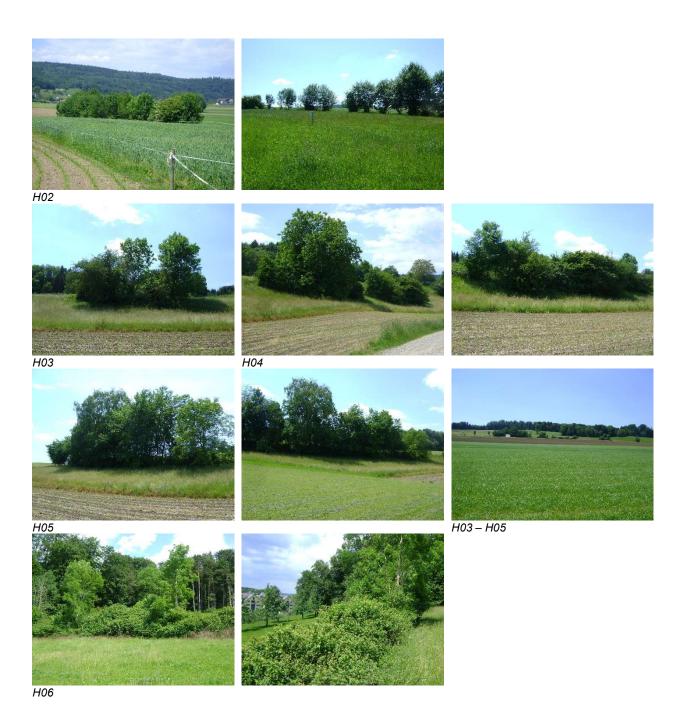
# Inventarliste Hecken- und Feldgehölze

Nr.	Lage	Schutz bisher	Schutz neu	Kommentar
H01	BZ / KL	ja	ja <mark>tw. nein</mark>	sehr dichte Grossstrauch- und Baumlastige Hecke auf und entlang Böschungskante, westlich des Gemeindehaus- und Schulareals, längste Hecke in der Gemeinde   Unterschutzstellung eines kleinen Teilstücks nicht empfohlen aufgrund der Machbarkeitsstudie des Schul-/Gemeindehausareals (OEBA
H02	KL	nein	nein	lockere und artenreiche Wildhecke in der landwirtschaft- lich geprägten "Ebene", ohne Bewirtschaftungsvertrag
H03	KL	ja	ja	Wildhecke an Böschungskante unterhalb Rorägete, kürzestes Heckenfragment (H03 – H05) an dieser Lage, mit grosszügiger Pufferzone
H04	KL	nein	ja	Wildhecke an Böschungskante unterhalb Rorägete, mittleres Heckenfragment (H03 – H05) an dieser Lage, artenreiche und gut strukturierte Hecke mit grosszügiger Pufferzone → Trotz Bewirtschaftungsvertrag wird die Unterschutzstellung empfohlen, da die Hecke als Fortsetzung von H05 zu verstehen ist!
H05	KL	ja	ja	Wildhecke an Böschungskante unterhalb Rorägete, längstes Heckenfragment (H03 – H05) an dieser Lage, artenreiche und gut strukturierte Hecke mit grosszügiger Pufferzone
H06	KL	ja	ja	Brombeer-lastige Hecke oberhalb Böschungskante mit einzelnen Eschen, direkt an Wald anschliessend  → Nur noch 50% der im Plan eingezeichneten Hecke vorhanden. Jedoch ist unklar, ob jemals die gesamte Länge der Böschungskante als Hecke bestockt war oder ob die 1986 inventarisierte magere Böschung fehlinterpretiert wurde (analog Objekt nördlich Grossächer).









#### 1.5 Waldränder

#### Rechtsgültige Situation

Die rechtsgültige Nutzungsplanung bezeichnet folgende Schutzobjekte:

Waldränder

## Ziel der neuen Bezeichnung

Einheitliche und sachgerechte Systematik (tab. Zusammenfassung Schutzobjekte in BNO)

## **Anmerkung**

Es wurden keine weiteren Objekte inventarisiert. Der aufgenommene Waldrand wurde im Rahmen des Naturschutzprogramm Wald (NPW) aufgewertet.

#### Inventarliste Waldränder

Nr.	Lage	Schutz bisher	Schutz neu	Kommentar
WR01	KL	ja	ja	gestufter Waldrand oberhalb Bärhalde, Aufwertung über NPW erfolgt (Ersteingriff)





WR01

# 1.6 Einzelbäume und Baumgruppen

# Rechtsgültige Situation

In der rechtsgültigen Nutzungsplanung sind drei Einzelbäume verzeichnet, von denen sich der Nussbaum auf dem Gemeindegebiet Villmergen befindet und daher nicht mehr über die Nutzungsplanung von Büttikon geschützt werden kann. Dafür sind weitere prägnante Einzelbäume und Gruppen neu inventarisiert worden.

Die rechtsgültige Nutzungsplanung bezeichnet folgende Schutzobjekte:

drei Einzelbäume (Naturobjekt)

## Ziel der neuen Bezeichnung von Schutzobjekten

- Angemessene Berücksichtigung des schutzwürdigen Objektes
- Einheitliche und sachgerechte Systematik (tab. Zusammenfassung Schutzobjekte in BNO)

# Neuer Schutzobjekt-Typ

Einzelbaum, Baumgruppe (Naturobjekt)

### **Anmerkung**

Wichtigster Faktor für die Empfehlung zum Schutz ist der landschaftliche Aspekt, worunter insbesondere auch der Beitrag an die Qualität des Ortsbildes sowie die Ensemble-Wirkung (Stichwort "Dorflinde") zu verstehen ist. Der Schutz eines Baumes bringt vor allem innerhalb Bauzone eine erhebliche Beschränkung des Eigentums mit sich, da die Überbaubarkeit der Parzelle je nach Lage des Baumes beschnitten wird. Daher ist eine sorgfältige Güterabwägung zwischen öffentlichem und privatem Interesse bei dieser Objektkategorie besonders wichtig. Mögliche Strategien zum Schutz von Bäumen sind:

## Strategie 1 «Wenige, Herausragende schützen»

Bäume, welche durch ihre herausragende Qualität und ihre örtliche Lage wesentlich zum Ortsund Landschaftsbild beitragen, sollen geschützt werden. Dies sind insbesondere Bäume, welche sich an prägnanten Stellen befinden (Stichwort: Weggabelung, Aussichtslagen) Strategie 2 «Orts- und Landschaftsbild bereichern»

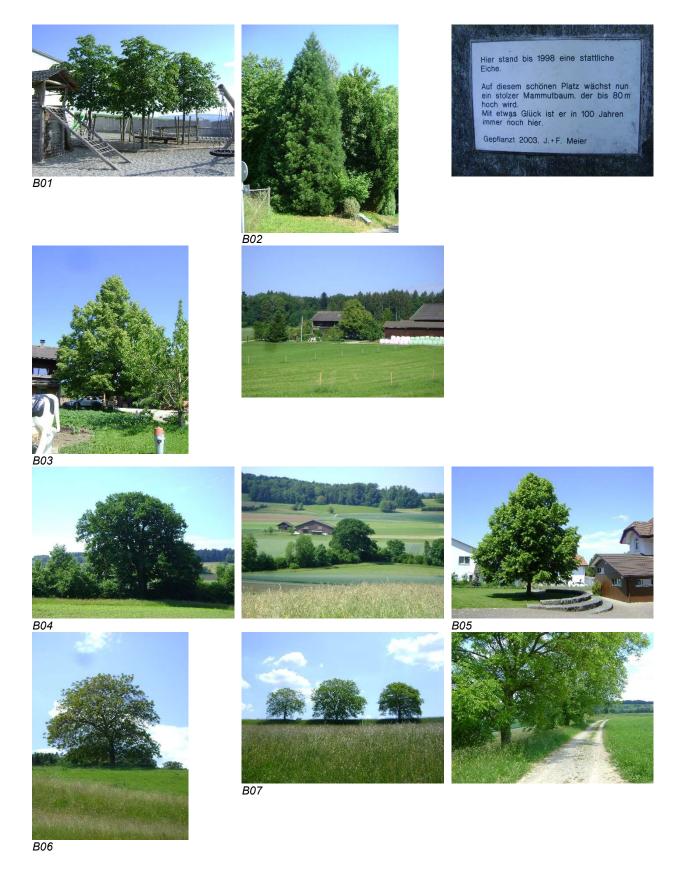
Bäume mit positiver Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild werden geschützt. Die Bestimmungen können in diesem Fall eher liberal formuliert werden – im Sinne von: Bäume möglichst erhalten, in begründeten Fällen sind aber Ersatzpflanzungen zulässig.

Mit allen privaten Eigentümern von schutzwürdigen Bäumen soll ein Gespräch gesucht werden.

# Inventarliste Einzelbäume und Baumgruppen

Nr.	Lage	Schutz bisher	Schutz neu	Art(en), Kommentar
B01	BZ	nein	j <mark>a</mark>	4 Kastanien beim Schulhaus-Spielplatz → Unterschutzstellung nicht empfohlen, aufgrund der Machbarkeitsstudie des Schul- / Gemeindehausareals (OEBA)
B02	KL	nein	j <mark>a</mark>	Mammutbaum am Waldrand, Ende Panoramastrasse, mit Gedenktafel an die 1998 gefällte Eiche
<mark>B03</mark>	KL	nein	<mark>nein</mark>	Linde im Vorplatz des Waldhofs, typische Hoflinde
B04	KL	ja	ja	Eiche am Hinterbach, grösster Baum auf der gesamten Länge der Uferbestockung
B05	BZ	nein	j <mark>a</mark>	Linde bei St. Nikolaus-Kapelle, mit adäquater Gestaltung, kann als Pendant zur Linde B08 verstehen sein
B06	KL	ja	nein	Nussbaum Rorägete → Schutzentlassung, da sich der Baum auf dem Gemeindegebiet Villmergen befindet.
B07	KL	nein	j <mark>a</mark>	3 Nussbäume oberhalb des Scheibenstands, beim Aussichtspunkt A01, Alternative zum Nussbaum B06
B08	BZ	ja	ja	Linde an der Buechwaldstrasse im Dorfzentrum
B09	KL	nein	ja	Nussbaum beim Hof vis à vis der Linde B08

Seite 10







#### 1.7 Hochstammobstgärten

# **Rechtsgültige Situation**

In der rechtsgültigen Nutzungsplanung sind keine Hochstammobstgärten bezeichnet. Im Inventar von 1986 stechen insbesondere zwei grössere zusammenhängende Gebiete (nördlich und südlich des Dorfkerns Büttikon) heraus. Nördlich des Dorfkerns sind nur noch Restfragmente der ehemaligen Obstgärten ersichtlich. Hingegen südlich, um den Bauernhof im Züreri, findet man noch heute grossflächige gepflegte und unterschiedliche Hochstammobstgärten. Da dessen Bestehen die letzten Jahrzehnte auch ohne Unterschutzstellung durch die Nutzungsplanung funktioniert hat, ist eine definitiver Schutz im Zuge der Revision nicht zwingend, es sollte aber dennoch darüber diskutiert werden.

# Inventarliste Hochstammobstgärten

Nr.	Lage	Schutz bisher	Schutz neu	Kommentar
HO01	KL	nein	nein	Grossflächige, gepflegte und unterschiedliche Obstgärten um
				den Bauernhof im Züreri, 2 grössere Obstgärten im Grund
				und je 1 Obstgarten im Züreri und im Mooswinkel







HO01

# 1.8 Geologische Objekte; Sandsteinbank / Sandsteinwand

## Rechtsgültige Situation

In der rechtsgültigen Nutzungsplanung ist ein Objekt (Sandsteinbank) verzeichnet, welche aufgrund der natürlichen Erosion und durch den Bewuchs der Krautschicht kaum mehr sicht- und auffindbar ist. Drei weitere Objekte, welche bereits 1986 inventarisiert wurden, sind erneut aufgenommen worden. Mindestens zwei der "neuen" Objekte sollten unter Schutz gestellt werden, da diese von herausragender naturkundlicher Besonderheit sind.

Die rechtsgültige Nutzungsplanung bezeichnet folgende Schutzobjekte:

Felsen (Naturobjekt)

# Ziel der neuen Bezeichnung von Schutzobjekten

- Angemessene Berücksichtigung des schutzwürdigen Objektes
- Einheitliche und sachgerechte Systematik (tab. Zusammenfassung Schutzobjekte in BNO)

# **Neuer Schutzobjekt-Typ**

Geologische Objekte; Sandsteinbank / Sandsteinwand (Naturobjekt)

## Inventarliste Geologische Objekte

Nr.	Lage	Schutz bisher	Schutz neu	Objektart, Kommentar
G01	KL	ja	ja	Sandsteinbank im Buechwald bei Weggabelung, Erosion stark fortgeschritten und von Krautschicht stark bewachsen, Objekt ist ohne Wissen kaum sicht- und auffindbar
G02	BZ	nein	nein	Sandsteinbank im Boll bei Weggabelung / Hecke H01, stellenweise stark bewachsen

Nr.	Lage	Schutz bisher	Schutz neu	Objektart, Kommentar
G03	KL	nein	ja	Sandsteinwand im Bärholz beim "Mini-Wasserfall" des Bärholzbachs → Wurde 1986 zusammen mit dem Bach als ein Objekt inventarisiert. Aktuell ist aber nur der Bärholzbach geschützt und daher ist eine Unterschutzstellung als eigenstelliges Objekt erforderlich.
G04	KL	nein	<mark>ja</mark>	Sandsteinbank östlich der Bärhalde, unter Wald- ausläufer des Bärholzes, stellenweise stark bewachsen, aber immer noch gute sichtbar und aufgrund direkter Lage an Wanderweg gut auffind- bar → Wurde 1986 bereits inventarisiert aber nicht im geschützt.
G01			L. L.	
G02				

G03







G04

# 1.9 Kulturobjekte; Wegkreuz, Grenzstein, Brunnen und historisches Kulturobjekt

# **Rechtsgültige Situation**

Die rechtsgültige Nutzungsplanung bezeichnet folgende Kulturobjekte:

- zwei Wegkreuze
- Bogenbrücke/Erusbach

# Ziel der neuen Bezeichnung

Einheitliche und sachgerechte Systematik (tabellarische Zusammenfassung der Kulturobjekte im Anhang der BNO)

## **Anmerkung**

Zum Schutz empfohlen sind die meisten Kulturobjekte, sofern sie eine einigermassen intakte Substanz aufweisen und sich möglichst am originalen Standort befinden. Aus diesem Grund wurden auch alle sechs (neueren) Grenzsteine in das Inventar aufgenommen und nun zum Schutze vorgeschlagen.

## Inventarliste Kulturobjekte

Nr.	Lage	Schutz bisher	Schutz neu	Objektart, Kommentar
K01	BZ	nein	nein	Brunnen beim Gemeinde- und Schulhaus, moderner "Kunstbrunnen", 2010 → Unterschutzstel- lung nicht empfohlen, aufgrund der Machbarkeits- studie des Schul- / Gemeindehausareals (OEBA)
K02	BZ	ja	ja	Wegkreuz an der Strassenverzweigung Wohler-/ Panoramastrasse, in Privatgarten stehend, Prankenkreuz aus Muschelkalkstein, 1622
K03	KL	nein	j <mark>a</mark>	Grenzstein an Büelisackerstrasse (B / Waltenschwil)
K04	KL	nein	<mark>ja</mark>	Grenzstein an Wohlerstrasse (B / Wohlen)
K05	KL	nein	j <mark>a</mark>	Grenzstein an Villmergerstrasse ( B / Villmergen)
K06	KL	ja	ja	Steinbrücke über Hinterbach an Villmergerstrasse, gem. Bauinventar 18. Oder 19. JH

Nr.	Lage	Schutz bisher	Schutz neu	Objektart, Kommentar
K07	BZ	nein	j <mark>a</mark>	Glocke vor St. Nikolaus-Kapelle, historisches Kulturobjekt
K08	BZ	nein	j <mark>a</mark>	Sodbrunnen hinter St. Nikolaus-Kapelle, bzw. zwischen Kindergarten und Kapelle
K09	KL	nein	ja	Grenzstein an Hilfikerstrasse (B / Hilfikon)
K10	KL	nein	j <mark>a</mark>	Grenzstein an Sarmensdorferstrasse ¨ (B / Sarmensdorf)
K11	KL	nein	ja	Grenzstein an Büttikerstrasse (B / Uezwil)
K12	BZ	ja	ja	Wegkreuz an der Strassenverzweigung Wohler- / Buechwaldstrasse, mit kleinem Rastplatz und von Sitzbänken flankiert, Prankenkreuz aus Muschel- kalkstein, 1696
K13	KL	nein	j <mark>a</mark>	alter Grenzstein (B / Wohlen / Waltenschwil)
K14	KL	nein	j <mark>a</mark>	alter Grenzstein (B / Hilfikon / Sarmenstorf)



















# 1.10 Aussichtspunkte

# **Rechtsgültige Situation**

Aktuell sind keine Aussichtspunkte geschützt. Beim A01 handelt es sich jedoch um einen markanten Aussichtspunkt mit Weitblick.

## Ziel der Neuaufnahme

- Angemessene Berücksichtigung des schutzwürdigen Objektes
- Einheitliche und sachgerechte Systematik (tab. Zusammenfassung Schutzobjekte in BNO)

# **Anmerkung**

Zum Schutz empfohlen sind Aussichtspunkte und Aussichtslagen, welche einen Weitblick bieten, keine einschneidenden Störungen aufweisen und sich durch ihre Ausstattung (Stichwort: Sitzbank) von anderen Orten abheben.

# **Inventarliste Aussichtspunkte**

Nr.	Lage	Schutz bisher	Schutz neu	Kommentar
A01	KL	nein	ja	Aussichtspunkt südlich von Büttikon, oberhalb
				Scheibenstand bei den 3 Nussbäumen B07, Blick bis
				nach Wohlen und Villmergen







A01